



**Hochschule
für Technik
Stuttgart**



Hochschule für Forstwirtschaft
Rottenburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften



THU
Technische
Hochschule
Ulm

Gemeinsame Satzung
der
**Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
Hochschule für Technik Stuttgart
Technische Hochschule Ulm**
zur Regelung des
Zulassungsverfahrens
im Masterstudiengang
SENCE
(Sustainable Energy Competence)

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) sowie § 6 Absatz Abs. 1 S. 2 Nr. 4, § 6 Abs. 2 S. 7, § 6a S. 1, § 6b S. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 S. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5, 6 und Abs. 6 S. 1 und 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2b), § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, § 14a S. 1, § 19 Abs. 2 S. 4, § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 S. 5 und Abs. 6 S. 3 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169), hat

der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 26.04.2019,
der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am
der Senat der Technischen Hochschule Ulm am

2019,
2019,

die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Zulassungsausschuss der kooperierenden Hochschulen für den Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence).

Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die einvernehmlich von den Rektorinnen und Rektoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. Weitere Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragte können als beratende Mitglieder von den Rektoren der kooperierenden Hochschulen in gegenseitigem Einvernehmen bestellt werden.

Über die Zulassung entscheidet jeweils die Leitung der Hochschule, an der sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beworben hat, aufgrund der Empfehlungen des Zulassungsausschusses.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) beginnt einmal im Jahr, jeweils im Wintersemester. Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern muss bis 01. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg bzw. einer der kooperierenden Hochschulen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung,

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der überdurchschnittlich gute Abschluss eines technikorientierten oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Hochschulstudiums beispielsweise der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Angewandte Physik, Versorgungstechnik, Umwelttechnik, Forstwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule. Es sind gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, wobei das geforderte Niveau bei DSH-2 oder TestDAF -TDN 4,0 (B2-C1 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmensystem [GER]) vorliegen soll.
- (2) Mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber wird ein Auswahlgespräch geführt, in dem mindestens ein Ergebnis von 7 Punkten [siehe § 4 (5)] zu erzielen ist.

§ 4 Auswahlgespräch, Eignungsfeststellung

- (1) Das Auswahlgespräch soll auf Grundlage des Motivationsschreibens (Bestandteil des Zulassungsantrages) zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang SENCE befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird insbesondere auf das Interesse am Themenfeld des Studiengangs und die fachliche und wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers eingegangen. Im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation wird das Gesprächsverhalten ebenfalls bewertet
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 02.07. bis 15.07. an einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden spätestens 1 Woche vorher durch die ausführende Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der ausführenden Hochschule rechtzeitig eingeladen.

- (3) Die Auswahlgespräche werden mindestens durch zwei Personen geführt, darunter ist mindestens ein Mitglied des Zulassungsausschusses [§1]. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 30 Minuten.
- (4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das vom Gesprächsführenden [§ 4 (3)] zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Nach Abschluss des Gesprächs werden Bewerberinnen und Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang SENCE auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten (15 Punkte entspricht Note 1,0) bewertet.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der entsprechenden Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der für den Studiengang zu vergebenden Studienplätze (max. 25), erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Ranglistenpunktzahl. Bei mehreren gleichen Punktzahlen entscheidet die Zufallszahl. Die Ranglistenpunktzahl ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten Mittel aus
 - a. Studienleistungen [Punkte (§ 5 (2)) des Hochschulabschlusses nach § 3 (1)]
mit Wertung 40%
 - b. Auswahlgespräch [Punkte nach § 4 (5)]
mit Wertung 60%
- (2) Die Punktevergabe für den Hochschulabschluss erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

Note des Hochschulabschlusses	Punkte	Note des Hochschulabschlusses	Punkte	Note des Hochschulabschlusses	Punkte
1,0	15	1,6	12,0	2,2	9,0
1,1	14,5	1,7	11,5	2,3	8,5
1,2	14,0	1,8	11,0	2,4	8,0
1,3	13,5	1,9	10,5	2,5	7,5
1,4	13,0	2,0	10,0	2,6	7,0
1,5	12,5	2,1	9,5	2,7	6,5

(Tabelle ist entsprechend der Regel bei Bedarf fortzuführen)

- (3) Bei Nichtannahme des Studienplatzes durch eine Bewerberin oder einen Bewerber im Hauptverfahren können entsprechend der Rangliste weitere Bewerberinnen oder Bewerber im Nachrückverfahren ein Studienplatz zugewiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Zulassungssatzung vom 03.05.2006, die damit unwirksam wird.

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Wintersemester 2019/2020.

Rottenburg, 26.04.2019

Stuttgart,

Ulm,

Prof. Dr. Dr. hc. Bastian Kaiser
Rektor

Prof. Rainer Franke
Rektor

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor